

Doppelte Haushaltsführung

Welche Kosten können Sie berücksichtigen?

Stand: November 2022

Welche Kosten können Sie bei einer doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend machen?

Viele Berufstätige arbeiten weit entfernt von ihrem Wohnort und kehren nur am Wochenende dorthin zurück. Die Gründe für den Gang in die Fremde sind vielfältig: Vielleicht tut sich eine große Karrierechance auf oder der heimische Arbeitsmarkt bietet keine Perspektiven. Die Kosten dieser Lebensweise sind immens: Am Beschäftigungsort ist eine weitere Unterkunft mit zumindest rudimentärer Einrichtung nötig und es fallen Heimfahrten an. Zudem laufen die Kosten der Familienwohnung weiter.

Wenn auch bei Ihnen eine doppelte Haushaltsführung ansteht, sollten Sie wissen: Der Staat fördert Ihre berufliche Flexibilität mit umfangreichen Abzugsmöglichkeiten. Neben Ihren Wohnkosten am Beschäftigungsort sind z. B. Ihre Ausgaben für die Einrichtung der Zweitwohnung bis zu bestimmten Grenzen von der Einkommensteuer abziehbar. Außerdem können Sie die Kosten einer Heimfahrt pro Woche sowie - zeitlich begrenzt - auch Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen.

Schließlich kann Ihnen Ihr Arbeitgeber die Kosten der doppelten Haushaltsführung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstatten.

Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erfahren Sie, wie Sie Ihre Kosten optimal geltend machen können und was Sie beachten müssen, damit Ihre doppelte Haushaltsführung steuerlich anerkannt wird.

Wenn Sie Rückfragen zu den oben genannten Punkten haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir helfen Ihnen gerne.

Alle Angaben haben wir zum aktuellen Stand nach bestem Wissen zusammengestellt, allerdings ohne Gewähr.

I. Infografik

Welche Kosten können Sie bei einer doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend machen?

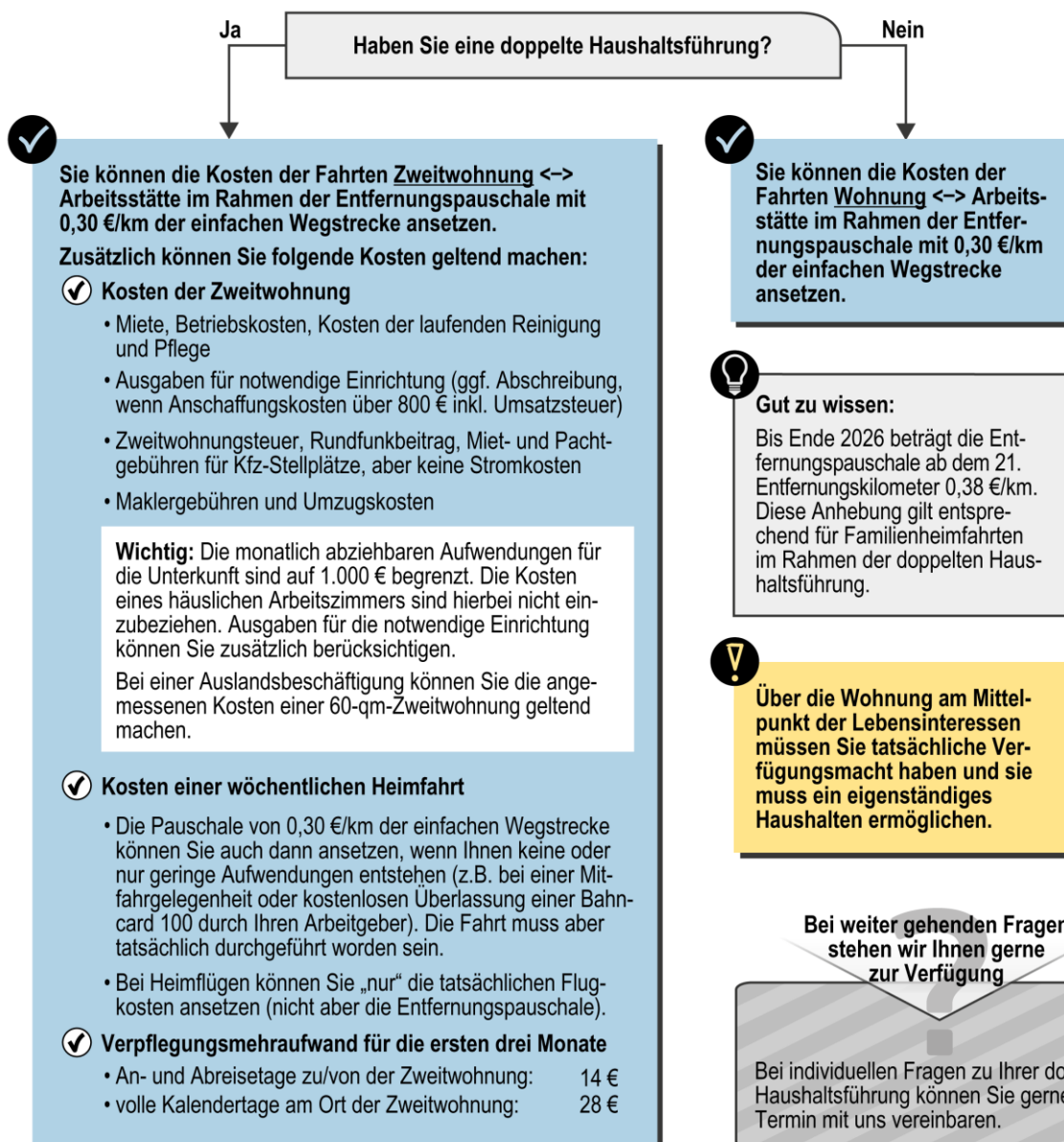
Profitieren Sie von zahlreichen Abzugsmöglichkeiten und sparen Sie handfest Steuern!

Eine doppelte Haushaltsführung wird steuerlich anerkannt, wenn Sie

weit entfernt von Ihrer Wohnung und dem „Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen“ (z.B. Familie, Freunde oder sonstige persönliche Beziehungen) **arbeiten**

und

am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung (ggf. auch in einer Wohngemeinschaft) **unterhalten**. Die Entfernung zwischen der Zweitwohnung und der Arbeitsstätte muss weniger als die Hälfte der Entfernung zwischen Hauptwohnung und Arbeitsstätte betragen.



Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Juni 2022.